

Zeitschrift: Der klare Blick
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 2 (1961)
Heft: 20

Artikel: Mit Dekreten gegen die Gesetze (I) : Restalinisierung der Sowjet-Strafpraxis
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1076441>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mit Dekreten gegen die Gesetze (I)

Restalinisierung der Sowjet-Strafpraxis

Mit dem Ukas der Russischen Republik über den verschärften Kampf gegen die «Parasiten an der Gemeinschaft» (KB Nr. 19) und den Erlass des Präsidiums des Obersten Sowjets der Sowjetunion über die Todesstrafe für Wirtschaftsverbrechen (KB Nr. 18 und 19) ist die Chruschtschew-Aera genau dem Weg der stalinistischen Periode gefolgt. Die Strafrechtshandhabung beider Machthaber zeigt die gleichen Erscheinungen: vorerst umfangreiche gesetzgeberische Tätigkeit mit definierten Strafbeständen und relativ eingeschränkten Strafen, sodann Aufhebung dieser Gesetze durch blosse Verordnungen und erhebliche Verschärfung der Strafpraxis. Beide Male zeigt sich zudem die Tendenz, die legalen Justizbehörden durch Sonderorgane ausserhalb der gerichtlichen Institutionen zu konkurrenzieren: Bei Stalin waren es die Tribunale der politischen Polizei (MWD) und die Sonderkammern für politische Prozesse, bei Chruschtschew sind es die Volksgerichte beziehungsweise Staatsbürgerversammlungen. Trotzdem es sich damals um staatliche, jetzt aber um «gesellschaftliche» Organe handelt, wird die Parallelität dieser Institution dadurch hervorgehoben, dass die Volksgerichte jetzt die gleiche Strafe (Deportation bis zu fünf Jahren) verhängen können, wie die berüchtigte «Sonderkommission des Innenministeriums» von 1954. Schliesslich zeigt sich in beiden Fällen, dass die zweite Phase der eigentlich widerrechtlichen Strafpraxis mit Perioden wirtschaftlicher und politischer Schwierigkeiten im Innern zusammentraf.

Rehabilitierung Stalins

In seiner jüngsten Rede in Georgien sprach Chruschtschew von Stalin als «einem der bemerkenswertesten Führer der revolutionären Sozialdemokratie in Georgien und allen transkaukasischen Gebieten, der später zum hervorragenden Parteiführer wurde». Die Denunzierung Stalins und seiner staatsmännlichen Verfehlungen auf dem Parteitag vom Februar 1956 ist damit von Chruschtschew widerrufen. Dass die formale Abkehr von den antistalinistischen Proklamationen zum gleichen Zeitpunkt erfolgt wie ein Neo-Stalinismus im Strafrecht, ist bezeichnend. Die neue Phase in der Chruschtschew-Aera machte sich schon seit einiger Zeit bemerkbar, wobei die Linie der Druckmassnahmen vor allem im Erstarren der Kameradschaftsgerichte ersichtlich war. Ihre grössten Kompetenzen erhielten sie bereits vor einiger Zeit in verschiedenen Sowjetrepubliken (siehe unter anderem KB Nr. 16), so dass die neue Verordnung der Russischen Republik (RSFSR) eigentlich nur eine Angleichung an schon bestehende Regelungen bedeutet.

Die Parallelität der gesetzgeberischen Entwicklung in der Aera Stalin und Chruschtschew liegt aber nicht nur in der gleichen diktatorischen Handhabung von Gesetz und Recht begründet, sondern gehört als Erscheinung zum Wesen des Kommunismus. Sie lässt sich geschichtlich gerade in der Sowjetunion nachweisen, wo das System seit über 40 Jahren besteht.

Basis und Überbau mit vertauschten Rollen

Eine der wichtigsten Bedingungen zu einer gerechten, festen Strafjustiz ist die Beständigkeit ihrer Normen (Strafgesetzbuch beziehungsweise Strafprozessordnung). Nun beobachtet man in der Sowjetunion und den übrigen kommunistischen Ländern nicht nur hier, sondern auch sonst in Rechtsnormen, ständige Veränderungen. Diese Unbeständigkeit juristischer Definitionen ist mehr als nur der Ausdruck von Willkürherrschaft des Regimes. Sie wird in der marxistisch-leninistischen These von Basis und Überbau gerechtfertigt. Die Basis, das ist die ökonomische Struktur eines Landes. Sie bestimmt den Überbau, nämlich alle seine Einrichtungen und Organisationen, also den Staat, das Recht,

die ganze gesellschaftliche und kulturelle Struktur. Dies alles hätte keine eigene, feststehende Form, sondern nur eine jeweilige Ausprägung in Korrelation mit den augenblicklichen wirtschaftlichen Gegebenheiten. Jeder Wechsel der Basis, der wirtschaftlichen Struktur, zieht dieser Auffassung nach grundlegende Veränderungen auf dem Gebiete des Staates, des Rechtes, usw. nach sich.

Andererseits aber, und hier zeigt sich der Ansatz zur dialektischen Umdrehung der Begriffe, gilt Priorität der Basis nur eingeschränkt. Denn der Kommunismus anerkennt auch eine Rückwirkung des Überbaus auf die Basis, deren Entwicklung auf diese Weise beschleunigt werde. Dieser Gesichtspunkt wird gerade in der neueren und neuesten sowjetischen wissenschaftlichen Literatur besonders betont. Die ständig wichtiger werdende Rolle des Überbaus, so heisst es, ist eine Eigenschaft der Periode, in welcher sich der Sozialismus zum Kommunismus wandelt. Der erweiterte Einfluss von Gesetzen und Organisationen auf die Wirtschaftsstruktur wird mit den komplexen Problemen des Übergangsstadiums und mit dem beschleunigten Aufbautempo des Kommunismus gerechtfertigt.

Praktisch heisst das, dass sich die Machthaber nicht nur berechtigt sehen, das Recht nach ihrer laufenden Interpretation der Wirtschaftsentwicklung beliebig zu ändern, sondern auch zur Erreichung einer bestimmten Wirtschaftsentwicklung alle gewünschten gesetzlichen oder gesellschaftlichen Normen aufzustellen. Somit wird die Willkür zur Aenderung der bestehenden Lage theoretisch gutgeheissen, und Basis und Überbau nach Belieben in vertauschte Rollen gesehen.

Systembedingte Gesetzesfeindlichkeit

Der gewollten Fluktuation der Rechtsnormen steht die wenigstens für längere Perioden gültige Verbindlichkeit der Gesetze gegenüber, die schliesslich auch ein kommunistischer Staat zu seiner definierbaren Struktur braucht. Doch werden die Regeln dadurch «in Fluss gehalten», dass die ständige Aenderung der gültigen Gesetze nicht durch ihre Aufhebung oder Abänderung in ein anderes Gesetz erfolgt, sondern einfach durch das Erlassen von Dekreten (Gesetzesverordnungen) seitens

des Präsidiums des Obersten Sowjets, beziehungsweise durch die Ermächtigung dieses Organs, «die Gesetze authentisch zu interpretieren». (Artikel 49, Paragraph 2 bis 3 der Verfassung von 1936). Dazu wurden noch das Oberste Gericht der UdSSR und die höchsten Justizorgane der einzelnen Unionsrepubliken ermächtigt, durch grundsätzliche Entscheidungen obligatorische Rechtsformen zu schaffen, die als Rechtsquellen zu betrachten waren. Allerdings wurde im Statut des Obersten Gerichts der UdSSR vom 12. Februar 1957 später diese Praxis eingeschränkt und eine Anzahl der angehäuften Normen ausser Kraft gesetzt.

Die Unbeständigkeit der Rechtsnormen entspricht zwar der These vom Abhängigkeitsverhältnis zwischen Basis und Überbau, ist aber nichts destoweniger verfassungswidrig. Artikel 112 der sowjetischen Verfassung bestimmt die Unterordnung der Gerichte unter die Gesetze (und nicht unter die Dekrete), und Artikel 32 erklärt die Gesetzgebung als ausschliessliches Recht des Obersten Sowjets.

Selbstverständlich entsteht bei der ständigen Abänderung von Gesetzen durch Beschlüsse des Sowjetpräsidiums und durch Entscheide des Obersten Gerichts (in den Volksdemokratien auch durch Regierungsbeschlüsse) ein Chaos, in dem die parteigelenkte Willkür freie Hand hat.

Das Strafrecht – eine Geschichte von Widersprüchen

In Strafrecht und Strafprozessen ist die Unbeständigkeit der Rechtsnormen besonders charakteristisch. Ihre Verschärfung oder Milderung war stets von der wirtschaftlichen und politischen Lage abhängig.

Das Strafgesetzbuch (StGB) ist in allen kommunistischen Ländern von grosser Bedeutung, im Gegensatz zum Zivilgesetzbuch. Die Tatsache wird in der Sowjetunion dadurch unterstrichen, dass das erste Gesetzbuch des Landes das StGB von 1922 war. 1924 wurden die ersten Grundsätze für die strafrechtliche Gesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken erlassen.

Kaum war das erste StGB erschienen, folgten schon die ersten Aenderungen. Noch im gleichen Jahr erschien das Dekret über Korruption, das den einschlägigen Paragraph 114 mit rückwirkender Kraft abänderte, 1925 folgte ein Dekret über Wirtschaftsspionage, das dem StGB angeschlossen wurde. Zahlreiche weitere Neuerungen betrafen besonders gefährliche Delikte, und bereits 1926 ersetzte man das ganze StGB durch ein neues.

Und schon setzte wieder die Serie der Beschlüsse ein, welche alle Normen über den Haufen warfen, und zwar durchwegs im Sinne einer Verschärfung, was ganz der immer zu beobachtenden Praxis entspricht: Relativ milde Gesetzestexte, zunehmend härtere Abänderungs- und Interpretationspraxis. Diesmal waren es das Dekret vom 25. Januar 1927 über Staatsdelikte, jenes vom 27. Juli 1927 über Militärdelikte, jenes vom 17. August 1927 über die Verantwortung bei Wucher. In den folgenden Jahren betrafen Neubestimmungen die Massnahmen im Kampf gegen Scheingenossenschaften (1928), die Verantwortung bei Produktion minderer Qualität (1929) und die Bekämpfung der Transportdelikte (1921 und 1931). (Forts. folgt)